

Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ Nachträglicher Erwerb des eidgenössischen DA-Fähigkeitszeugnisses (EFZ)

Zahnarztgehilfinnen oder Zahnmedizinische Assistentinnen mit zweijähriger Grundausbildung können ohne Probleme auf ihrem erlernten Beruf arbeiten. Möchten sie aber eine weiterführende Ausbildung machen, wird in der Regel das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) verlangt.

Das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis „Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ“ (DA) kann nachgeholt werden. Es stehen zwei Wege offen:

- Die verkürzte Ausbildung mit Lehrvertrag
- Direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV (Berufsbildungsverordnung)

Direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren (QV) nach Artikel 32 BBV Vorgehen für Kandidaten

- Die Kandidatin / der Kandidat überprüft die eigenen beruflichen Kompetenzen anhand der geforderten Fähigkeiten gemäss DA-Bildungsplan. Der Bildungsplan kann unter www.sso.ch > Berufsbilder > Dentalassistentin heruntergeladen werden.
- Er oder sie nimmt mit der kantonalen Behörde des Wohnsitzkantons Kontakt auf und klärt das weitere Vorgehen (Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse sowie die Kosten etc.).
- Er oder sie reicht der kantonalen Behörde die Anmeldung sowie das geforderte Dossier mit den entsprechenden Unterlagen zur Prüfung ein.
- Das Amt für Berufsbildung / Die kantonale Behörde entscheidet über die Zulassung zum QV sowie über eine eventuelle Dispensation vom allgemeinbildenden Unterricht (ABU).
- Danach erfolgt die Anmeldung für den Besuch der Berufsfachschule und/oder der Überbetrieblichen Kurse (individuell nach Bedarf),

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Unterschiede der zwei Wege zum EFZ auf.

Erwerb des EFZ	Verkürzte Ausbildung mit Lehrvertrag	Direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren (QV) nach Art. 32 BBV
<i>Zuständigkeiten</i>	Amt für Berufsbildung / kantonale Behörde des Standortkantons, der für den Lehrbetrieb zuständig ist	Amt für Berufsbildung / kantonale Behörde des Wohnsitzkantons der Kandidatin / des Kandidaten
<i>Voraussetzungen</i>	Abgeschlossene obligatorische Schulzeit Bereits erbrachte Bildungs- leistungen und mehrjährige Praxiserfahrung Lehrbetrieb mit Bildungsbe- willigung (erstellt durch kantonale Behörde)	5 Jahre Berufserfahrung, davon mindestens 3 Jahre als Dental- assistentin / Dentalassistent

<i>Dauer</i>	2 Jahre In Absprache mit Lehrbetrieb und dem Amt für Berufsbildung / kantonale Behörde	Direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren möglich, je nach Vorbildung und eigenen Bedürfnissen Grundlage: Bildungsplan
<i>Anstellung</i>	In der Regel Vollzeit Lehrvertrag in einer Zahnarztpraxis oder –klinik mit Bildungsbewilligung (erstellt durch kantonale Behörde)	Berufsbegleitend offen Keine bestimmte Vorgaben, die aktuelle praktische Tätigkeit im Beruf wird empfohlen
<i>Bildung</i>	Betriebliche Bildung im Ausbildungsbetrieb <u>Berufskunde</u> in der DA-Berufsfachschule <u>Überbetriebliche Kurse</u> in den ÜK-Zentren	Betriebliche Bildung individuell nach Bedarf <u>Berufskunde</u> nach Bedarf in der Regel DA Berufsfachschule <u>Überbetriebliche Kurse</u> nach Bedarf in den ÜK-Zentren Die Kandidatin / der Kandidat muss nachweisen, dass sie/er die Bildungsziele erreicht hat und ist demzufolge selber verantwortlich.
<i>Kosten</i>	<u>Berufsfachschule</u> in der Regel die Kantone <u>Überbetriebliche Kurse</u> zu Lasten des Lehrbetriebes <u>Qualifikationsverfahren</u> nach kantonalem Recht	<u>Berufsfachschule</u> , je nach Kanton unterschiedlich <u>Überbetriebliche Kurse</u> in der Regel zu Lasten der Kandidatin / des Kandidaten <u>Qualifikationsverfahren</u> in der Regel zu Lasten der Kandidatin / des Kandidaten Empfehlung: Kontaktaufnahme mit der kantonalen Behörde
<i>Dispensation</i>	Die Kandidatin / der Kandidat kann ev. vom Unterrichtsfach Allgemeinbildung dispensiert werden. Die Entscheidung fällt die kantonale Behörde.	Die Kandidatin / der Kandidat kann ev. vom Unterrichtsfach Allgemeinbildung dispensiert werden. Die Entscheidung fällt die kantonale Behörde.
<i>Qualifikationsverfahren</i> <i>(Vormals Lehrabschlussprüfung)</i>	gemäss DA-Bildungsverordnung und Bildungsplan zwei Wiederholungen möglich	gemäss DA-Bildungsverordnung und Bildungsplan zwei Wiederholungen möglich